amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Gera

Gera, 16.04.2026

Az.: K 15/23

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 01.12.2026	**10:30 Uhr**	**H6-006, Sitzungssaal**	**Justizzentrum Gera, Haus 6, Amtsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pforten
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
119/1.000	Wohnung im 3. Obergeschoss links sowie einem Kellerraum, bezeichnet mit Nr. 7 lt. ATP	597 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Pforten	1, 120	Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche	Richard-Wagner-Straße 31, 07551 Gera	436

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
2-Raum-ETW im Dachgeschoss befindlich, ca. 54m² WF, in dreigeschossigem MFH, Bauj. 1927, Teilsan. 1994, hoher Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf;

Verkehrswert: 500,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 05.04.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.